

LETTER OF INTENT

zwischen der

Sparkasse Bremerhaven

und der

Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln

– gemeinsam nachstehend „Partner“ genannt –

Präambel

Die Sparkasse Bremerhaven und die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln verfolgen das Ziel einer Fusion. Durch die Fusion soll das Sparkassenwesen in der Weser-Elbe-Region sinnvoll weiterentwickelt werden, d.h. Standort und Arbeitsplätze mittel- und langfristig gesichert, dauerhaft Kostenvorteile gehoben sowie weitere Nutzeffekte aus der Vergrößerung der Betriebsgröße generiert werden. Auch aus daraus resultierenden regionalwirtschaftlichen Aspekten begrüßen die Träger der Partner aus heutiger Sicht eine Fusion.

Die Grundlagen für eine Zusammenführung der beiden Sparkassen wollen die Partner gemeinsam erarbeiten. Mit diesem Letter of Intent sollen die Ergebnisse der bisherigen Gespräche der Partner und die Rahmenbedingungen der weiteren Vorgehensweise festgehalten werden.

Alle bislang getroffenen Vereinbarungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien der Partner sowie den jeweiligen Aufsichtsbehörden.

1. Verschmelzung der Sparkassen

Die Sparkasse Bremerhaven und die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln wollen - vorbehaltlich eines termingerechten Mitwirkens ihrer Gremien sowie einzubeziehender Behörden - auf eine Verschmelzung der Sparkassen nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen mit Wirkung auf den 01. Januar 2014 hinwirken. Für die Fusionssparkasse soll zukünftig das Niedersächsische Sparkassengesetz („NSpG“) Anwendung finden.

Notwendige Anpassungen des Ordnungsrahmens für eine länderübergreifende Fusion der Partner müssen in einem Staatsvertrag (§2 NSpG) geregelt werden. Um den Fusionsprozess zu beschleunigen, soll unter Federführung des Niedersächsischen Finanzministeriums sowie unter Beteiligung der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen - schnellstmöglich der Entwurf eines Staatsvertrages erarbeitet werden.

2. Sitz, Rechtsform, Anteilsverhältnis und Veräußerung der Sparkasse

Die fusionierte Sparkasse soll den Sitz in der Stadt Bremerhaven haben. Die weiteren Standorte der Sparkasse sollen in den Trägergebieten der Partner liegen. Die Eröffnung neuer oder Schließung bestehender Standorte bedarf der Einigung zwischen den Partnern.

Rechtsform soll eine Zweckverbandssparkasse auf Basis des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sein.

Die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven werden mit je 50% am Zweckverband (Träger) der Fusionssparkasse beteiligt (Anteilsverhältnis).

Im Rahmen der Fusion soll die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln juristisch aufnehmendes Institut sein, technisch aufnehmendes Institut soll hingegen die Sparkasse Bremerhaven sein.

Die Veräußerung von Teilen oder der Fusionssparkasse in Gänze an andere Dritte bzw. die Beteiligung anderer Dritter an der Fusionssparkasse wird von den Partnern und Ihren Trägern aus heutiger Sicht ausgeschlossen.

3. Mitgliedschaft in Sparkassenverbänden und Sicherungseinrichtungen

Die fusionierte Sparkasse muss dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV) sowie dem Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) als ordentliches Mitglied angehören, wenn und solange diese bereit sind, die Sparkasse als Mitglied zu führen.

Außerdem soll die fusionierte Sparkasse eine Doppelmitgliedschaft in den Sicherungseinrichtungen des HSGV und des SVN mit anteiliger Beitragszahlung unterhalten.

Die Regelung dieses Sachverhalts obliegt den jeweiligen Sparkassenverbänden, wobei die Prüfungen und Klärungen der Sachverhalte durch die Verbände gemeinsam erfolgen sollen.

4. Prüfungsstellen

Die Prüfung der Fusionssparkasse soll durch die Prüfungsstellen des HSGV und des SVN gemeinsam erfolgen („joint audit“).

5. Zustimmungsvorbehalte der Organe, Anzeigen und Genehmigungen von Behörden

Für die Durchführung der Vorgaben und Inhalte dieses Letter of Intent sowie insbesondere nachfolgend erforderlicher Verträge sind unter anderem die Zustimmung der zuständigen Organe/Gremien der Partner (Vorstand, Verwaltungsrat, Stiftungsgremien, Landkreis) erforderlich. Die Partner wollen ihre internen Verfahren, welche für die Einholung der erforderlichen Zustimmungen notwendig oder zur Förderung des in diesem Letter of Intent festgeschriebenen Vorhabens zweckdienlich sind, vorab miteinander abstimmen, um eine Fusion zum 01. Januar 2014 zu ermöglichen.

Die Partner sind sich darüber einig, dass Anzeigen und Genehmigungen von Behörden, insbesondere gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erforderlich werden, um die Inhalte dieses Letter of Intent umzusetzen. Die Partner wollen alle behördlichen Verfahren sowie Abstimmungsprozesse, Mitteilungen und Antragstellungen bei Behörden untereinander abstimmen.

6. Zweckverband

Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 24 betragen. Davon entsenden die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven jeweils 12 Mitglieder, dasselbe gilt für die Ersatzpersonen. Der Verbandsversammlung sollen als (geborene) Vertreter der Verbandsmitglieder der Oberbürgermeister und der Kämmerer der Stadt Bremerhaven sowie der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven unter Anrechnung auf die in Satz 2 genannten Kontingente angehören.

Zur/m Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist in der ersten Wahlperiode die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven zu wählen.

7. Verwaltungsrat, Führungsstruktur und Führungskräfteauswahl

Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll sich – unter Einrechnung der Beschäftigtenvertreter – aus 18 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden zusammensetzen. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Sparkassenstiftung Bremerhaven und des Landkreises Cuxhaven in den Verwaltungsrat der Sparkasse entsenden.

Zur/m Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist in der ersten Wahlperiode die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven zu wählen.

Die Ausgewogenheit der Partner soll außerdem durch einen 4er-Vorstand ausgehend von der heutigen Vorstandsbesetzung der Partner manifestiert werden. Die Bestellung der Vorstandsvorsitzenden und neuer Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat. Dabei erfolgt die erstmalige Benennung des Vorstandsvorsitzenden durch Vertreter des heutigen Trägers der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln. Das Vorschlagsrecht für die Nachfolge liegt bei Vertretern des heutigen Trägers der Sparkasse Bremerhaven. Die Vertreter des heutigen Trägers der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln erhalten wiederum das Vorschlagsrecht für den oder die Nachrücker/in des ausscheidenden ersten Vorstandsvorsitzenden des Fusionsinstituts.

Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene sollen ausgeschrieben werden und der Auswahlprozess durch externe Begleitung unterstützt werden.

8. Wahlperiode

Ein Wechsel des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes sowie des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Fusionssparkasse soll alle 2,5 Jahre zwischen den Parteien erfolgen.

Die Dauer der Entsendung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Sparkassenstiftung Bremerhaven bzw. den Landkreis Cuxhaven orientiert sich an den jeweils geltenden kommunalen Wahlperioden.

9. Due Diligence

Für die Erstellung eines MaRisk-konformen Fusionskonzepts ist die Beurteilung der Risikosituation der Partner erforderlich. Die Träger der Partner haben sich auf die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung (sogenannten Due Diligence) verständigt. Die Partner wollen solche Untersuchungen im Interesse der Umsetzung dieses Letter of Intent nach besten Kräften unterstützen.

Details, insbesondere zu Inhalt und Umfang einer solchen sogenannten Due Diligence, bleiben der gesonderten Absprachen der Partner vorbehalten.

Es besteht derzeit Einigkeit zwischen den Partnern, dass die Ergebnisse der Due Diligence nicht zur Ermittlung eines abweichenden Anteilsverhältnisses im Sinne einer Unternehmensbewertung der Sparkassen herangezogen werden.

10. Aufnahme weiterer Sparkassen

Der Sparkassenzweckverband soll die Grundlage für eine sinnvolle und zukunftsorientierte Fortentwicklung des Sparkassenwesens in der Weser-Elbe-Region bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass eine Aufnahme von anderen niedersächsischen Sparkassen bzw. deren Trägern, die dem Verband beitreten wollen, zu ermöglichen ist. Ein solcher Beitritt ist in der Verbandsstruktur für alle Mitglieder angemessen abzubilden. Der Stadt Cuxhaven wird insoweit das unbefristete und unwiderrufliche Recht eingeräumt, die Fusion der Stadtparkasse Cuxhaven mit der vereinigten Sparkasse in Bremerhaven und in diesem Zusammenhang ihren Beitritt zum Sparkassenzweckverband entsprechend den bei der Bildung des Sparkassenzweckverbandes zugrunde gelegten Maßstäben und den zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Sparkassen zu verlangen, soweit dies nicht zu unzumutbaren Belastungen der bestehenden Zweckverbandssparkasse führt. § 2 Abs. 4 NSpG bleibt im Übrigen unberührt. Die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes werden ermächtigt, für den Verband entsprechende Verhandlungen zu führen. Auch im Falle der Aufnahme von anderen niedersächsischen Sparkassen verbleibt der Hauptsitz der Fusionssparkasse in der Stadt Bremerhaven.

Die Parteien sind sich einig, dass im Staatsvertrag folgende Formulierung aufgenommen wird: Für einen Fall des § 2(4) NSpG stellt die Sparkassenaufsicht im Lande Bremen Einvernehmen mit der niedersächsischen Sparkassenaufsicht her.

11. Personalvertretungsrecht

Für die Fusionssparkasse soll das Niedersächsische Landespersonalvertretungsgesetz gelten.

Der Personalrat der Fusionssparkasse soll innerhalb von 3 Monaten nach der rechtlichen Fusion neu gewählt werden.

12. Vertraulichkeit und öffentliche Bekanntmachungen

Die Partner verpflichten sich, den Inhalt der bislang geführten Gespräche sowie den Abschluss dieses Letter of Intent und seine Inhalte streng vertraulich zu behandeln. Kommunikation gegenüber Dritten werden die Partner, mit Ausnahme der erforderlichen Gremien und Behörden sowie beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, nur nach vorheriger Absprache vornehmen.

13. Unverbindlichkeit und Kündigung

Durch diesen Letter of Intent entsteht mit Ausnahme der Regelungen der Ziffern 12, 13 und 14 keine rechtlich bindende Verpflichtung. Jeder Partner ist daher berechtigt, jederzeit die Zusammenarbeit ohne Angabe von Gründen zu beenden. Die Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Partner. Das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen begründen nach Wirksamwerden der Kündigung die Bestimmungen dieses Letter of Intent keine gegenseitigen Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. auf Schadenersatz oder Kostenerstattung.

14. Auslagen, Kosten

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Fusion entstehen, insbesondere Kosten für die beauftragten Beratungsleistungen (einschließlich aller Auslagen) und etwaiger sonstiger Gebühren von Behörden, sollen hälftig zwischen den beiden Partnern aufgeteilt werden.

In dem Fall eines Scheiterns der Verschmelzung wegen Rücktritt eines Partners oder aus anderen Gründen sollen die Partner die ihnen bis zur Beendigung entstandenen internen Personal- und Sachkosten selbst tragen.

15. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Letter of Intent bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen strengere Formerfordernisse bestehen. Nebenabreden zu diesem Letter of Intent wurden nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Letter of Intent unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Letter of Intent unvollständig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine Bestimmung gelten, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Parteien tatsächlich gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit bedacht hätten.

Bremerhaven, den

.....

Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates der
Sparkasse Bremerhaven

Cuxhaven, den

.....

Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates der
Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln